



Satzung

Neufassung vom 26. Juni 2006

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 16.11.1954 zu Filsen gegründete Kanevals Club Filsen 1954, im folgenden KCF genannt, hat seinen Sitz in Filsen.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen und führt den Zusatz. "e.V."
3. Er ist Mitglied im RKK (Regionalverbund Karnevalistischer Korporationen).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, Heimatfeste, insbesondere den Karneval in alter Überlieferung zu erhalten und zu pflegen, ohne jedoch an der Neuzeit vorüberzugehen, frei von Bindungen und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art. Ihm obliegt insbesondere die Gestaltung des Karnevals; er veranstaltet Sitzungen, Prinzenproklamationen, Karnevalsumzüge, Kinder-, Jugend- und Altensitzungen und Tanzturniere. Der Verein beteiligt sich an allen Veranstaltungen innerhalb der Ortsgemeinde, insbesondere richtet er den Martins-Zug aus, übernimmt die Aufstellung eines Weihnachtsbaums, die Ausrichtung eines Silvesterumtrunks und die Patenschaft zur Erhaltung des alten Wasserwerkes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die diese Satzung anerkennt. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Ehrenmitgliedern.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins bzw. das Vereinseigentum nach Abstimmung mit dem Vorstand zu benutzen. Dieses Recht entbindet nicht von den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln



4. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. sich für die Vereinsziele einzusetzen,
 - b. die ihnen evtl. übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen,
 - c. das Vereinseigentum und die Einrichtungen des Vereins schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - d. den durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag fristgemäß zu zahlen. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
5. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Anmeldung beim Vereinsvorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jeweils zum Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Ausschluss erfolgt bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist Einspruch innerhalb von zehn Tagen mit persönlicher Rechtfertigung zulässig.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ausgenommen Forderungen des Vereins aus rückständigen Beiträgen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Der festgesetzte Beitrag ist jeweils ein Jahresbeitrag

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am Aschermittwoch und endet am Fastnachtdienstag
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
4. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von acht Tagen durch öffentlichen Aushang oder in anderer ortsüblicher Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
 - a. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (Jahres-, Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer, Berichte aus den Abteilungen),



- b. die Erteilung der Entlastung für den Vorstand und die Kassenprüfer,
 - c. die Festsetzung der Beiträge,
 - d. die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer,
 - e. die Entscheidung über Anträge, soweit sie auf der Tagesordnung angekündigt sind.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Die Abstimmung erfolgt offen.
 6. Wahlen des Vorstandes werden geheim durchgeführt. Andere Wahlen werden ebenfalls geheim durchgeführt, es sei denn die einfache Mehrheit der Versammlung beschließt offene Abstimmung.

§ 7 Vorstand, Abteilungen

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, den drei Beisitzern und den Abteilungsleitern.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer des Vereins bilden den zur Vertretung des Vereins befugten engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der engere Vorstand, der Kassierer, die drei Beisitzer und die Abteilungsleiter bilden den zur Geschäftsführung befugten erweiterten Vorstand. Einer der Beisitzer ist nach Möglichkeit zum stellvertretenden Kassierer zu ernennen.
3. Der engere Vorstand, der Kassierer und die drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
5. Ständige Vorstandsaufgaben sind
 - a. die Führung der Vereinsgeschäfte,
 - b. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. die rechtliche Vertretung des Vereins,
 - e. bei Bedarf Abteilungen zu bilden und aufzulösen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden (bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied) einberufen werden.
7. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.



9. Die Abteilungen werden durch ihre Leiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung; wählbar sind Mitglieder der Abteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder deren gesetzliche Vertreter. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 8 Beurkunden von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sowie der Abteilungen werden schriftlich gefasst und vom Leiter und Schriftführer der jeweiligen Sitzung unterschrieben.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Bei der Einladung ist auf der Tagesordnung der zu ändernde Paragraph bekanntzugeben.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Für eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins gilt abweichend hiervon die Regelung nach § 2 Abs. 4 bzw. §11Abs. 1.

§ 10 Vermögen

1. Das gesamte Bar- und sonstige Vereinsvermögen darf nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.
2. Niemand darf durch zweckfremde Aufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Vereinsauflösung

3. Die Vereinsauflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Filsen, 56341 Filsen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Karnevals zu verwenden ist. Zur Abwicklung der Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren.

Die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister erfolgte am 20.6.1973 beim Amtsgericht Koblenz unter Nr. 1400. Die Neufassung der Satzung tritt am 23.06.2006 in Kraft; mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.

Filsen, 23. Juni 2006

Karnevals Club Filsen 1954 e.V.